

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) für Stromlieferungen für das Produkt SWP MaxPlus Wärmepumpe in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)

Gültig ab: 01.06.2025

## 1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der SWP.
- 1.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 1.5. An der Verbrauchsstelle ist getrennte Messung installiert, wie in Ziffer 12.1 beschrieben.
- 1.6. Es handelt sich um eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne des § 14a EnWG.

## 2. Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- 2.1. Der vom Kunden schriftlich, oder elektronisch erteilte Auftrag ist als Angebot des Kunden an die SWP zum Abschluss des Stromliefervertrages im Sinne des § 145 BGB zu verstehen. Die SWP kann das Angebot des Kunden nach freiem Ermessen annehmen oder ablehnen.

### Bei elektronischem Vertragsabschluss gilt folgendes:

Verträge können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrags bei der SWP ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „kostenpflichtig bestellen“ anklickt. Nach dem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der SWP eine E-Mail, die den Eingang seiner Bestellung bei den SWP bestätigt (Eingangsbestätigung). Die Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern informiert den Kunden lediglich darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der SWP eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der SWP gespeichert und verarbeitet.

Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind unter [www.stadtwerke-pforzheim.de](http://www.stadtwerke-pforzheim.de) abrufbar und als Download speicherbar.

- 2.2. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die SWP dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Vertragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Alle vertragswesentlichen Unterlagen, welche der Kunde nicht bereits mit seinem Auftragsformular bzw. der Eingangsbestätigung erhalten hat, werden mit der Vertragsbestätigung versendet. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 2.3. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.4. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.5. Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen grundsätzlich elektronisch (über unser Kundenportal im Internet) und/oder per E-Mail an [serviceline@stadtwerke-pforzheim.de](mailto:serviceline@stadtwerke-pforzheim.de), telefonisch (Telefonnummer (07231) 3971-3971) oder brieflich oder persönlich in unserem Kundencentrum.
- 2.6. Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemeldet werden.
- 2.7. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Lieferbeginn und endet jeweils zum vereinbarten Vertragsende bzw. mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Vertragsbestätigung. Die vereinbarte Grundlaufzeit ist in der Vertragsbestätigung angegeben. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht fristgemäß zum Laufzeitende gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit unter Einhaltung der regelmäßigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die regelmäßige Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- 2.8. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 2.9. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die SWP dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrags an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbe-

dingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

- 2.10. Die SWP hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.11. Die SWP wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 2.12. Wurde dem Kunden in der Vertragsbestätigung ein einmaliger Sofortbonus zugesagt, wird dieser innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn auf das vom Kunden angegebene Konto ausbezahlt. Sollte den SWP in diesem Zeitraum keine Bankverbindung vorliegen, behalten sich die SWP vor, den Bonus mit fälligen Forderungen, wie z.B. den laufenden Abschlägen oder der anstehenden Jahresverbrauchsabrechnung, zu verrechnen. Wurde dem Kunden in der Vertragsbestätigung ein einmaliger Neukundenbonus zugesagt gilt folgendes: Der Kunde erhält den Bonus sofern das Vertragsverhältnis 12 Versorgungsmonate ununterbrochen bestanden hat. Der Bonus wird dem Kunden nach Ablauf der 12 Monate mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Ein überschüssiges Kundenguthaben wird auf ein vom Kunden anzugebendes Konto überwiesen. Eine anteilige Bonusgewährung ist ausgeschlossen. Der Bonus wird ausschließlich Neukunden gewährt. Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht von der SWP beliefert wurde.

## 3. Strompreis und Preisanpassung

- 3.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der SWP für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) den Aufschlag für besondere Netznutzung nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Netzmulage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 3.2. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die SWP ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 3.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die SWP den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die SWP hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die SWP, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWP wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.
- 3.5. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWP wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der SWP: [www.stadtwerke-pforzheim.de](http://www.stadtwerke-pforzheim.de) einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der SWP ausgelegt.

- 3.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der SWP zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der SWP in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 3.7. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundencentrum, Sandweg 20, 75179 Pforzheim, erhältlich und können auch im Internet unter [www.stadtwerke-pforzheim.de](http://www.stadtwerke-pforzheim.de) abgerufen werden. Zusätzliche Informationen zur Höhe der in 3.1 dargestellten Umlagen und Abgaben finden Sie auf der Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)). Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 3.8. **Wurde eine Energiepreisgarantie vereinbart, gilt abweichend von Punkt 3.4 folgendes:** Während der Laufzeit der Energiepreisgarantie sind Preisänderungen auf der Grundlage der Preisanpassungsregelung nach den Ziffern 3.4 bis 3.6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeschlossen, sofern sie durch eine Änderung der Kosten für Stromerzeugung, -beschaffung oder Vertrieb verursacht sind. Eine Preisanpassung auf Grund dieser Preisbestandteile ist erstmals zum Auslaufen der Energiepreisgarantie möglich.
- 3.9. **Wurde eine eingeschränkte Preisgarantie/ Preisfixierung vereinbart, gilt abweichend von Punkt 3.4 folgendes:** Während der Laufzeit der eingeschränkten Preisgarantie/ Preisfixierung sind Preisänderungen auf der Grundlage der Preisanpassungsregelung nach den Ziffern 3.4 bis 3.6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeschlossen, sofern sie durch eine Änderung der Kosten für Stromerzeugung, -beschaffung und Vertrieb sowie der Netzentgelte verursacht sind. Eine Preisanpassung auf Grund dieser Preisbestandteile ist erstmals zum Auslaufen der eingeschränkten Preisgarantie/ Preisfixierung möglich.
- 3.10. **Wurde eine (Netto)Preisgarantie vereinbart, gilt abweichend von Punkt 3.4 folgendes:** Während der Laufzeit der Nettopreisgarantie sind Preisänderungen auf der Grundlage der Preisanpassungsregelung nach den Ziffern 3.4 bis 3.6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeschlossen. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Änderungen, die durch die Stromsteuer oder Umsatzsteuer sowie etwaige nach Vertragsabschluss neu hinzugekommene Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitlich induzierte Belastungen verursacht sind. Eine Preisanpassung auf Grund anderer Preisbestandteile ist erstmals zum Auslaufen der Nettopreisgarantie möglich.
- 3.11. Sofern bei Vertragsschluss nichts anderes vereinbart wurde, gelten mögliche Preisgarantien als für die Dauer der Erstvertragslaufzeit (Grundlaufzeit) vereinbart und enden mit Ablauf dieser Grundlaufzeit.

#### 4. Haftung

- 4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Vertragsbestätigung.
- 4.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die SWP von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWP an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWP nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWP beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 4.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden auf Grund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die SWP bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SWP und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

#### 5. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Die Über-

weisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto der SWP am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

#### 6. Abrechnung

- 6.1. Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.
- 6.2. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine elektronische Abrechnung seines Verbrauchs. Die SWP ist berechtigt monatliche Abschlagszahlungen zu erheben.
- 6.3. Weiterhin bietet die SWP dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus den Ergänzenden Bedingungen ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannte Pauschale der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
- 6.4. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation. Der Kunde kann darüber hinaus einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform verlangen.
- 6.5. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 6.6. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWP vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

#### 7. Zahlungsverzug/ Unterbrechung der Versorgung

- 7.1. Beim erstmaligen Zahlungsverzug innerhalb von 12 Monaten erhält der Kunde von der SWP zuerst eine Zahlungserinnerung. Sollte der Kunde, trotz Aufforderung nach Satz 1, innerhalb einer Frist von sieben Tagen die offene Forderung nicht vollständig begleichen, erhält der Kunde von der SWP eine Mahnung, verbunden mit der Androhung den Stromliefervertrag nach Maßgabe von Ziffer 8 außerordentlich fristlos zu kündigen und die Stromversorgung unter Beachtung der nachstehenden Ziffern 7.2 bis 7.6 zu unterbrechen. Gerät der Kunde innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlungserinnerung erneut in Verzug, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf eine Zahlungserinnerung verzichtet wird.
- 7.2. Die SWP ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen als den in § 19 Abs. 1 StromGVV genannten, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWP kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die SWP eine Unterbrechung der Stromversorgung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde, nach Abzug etwaiger Anzahlungen, mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 € in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und der SWP noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisanpassung der SWP resultieren.
- 7.3. Der Kunde wird vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.
- 7.4. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung wird dem Kunden 3 Werktage im Voraus angekündigt.
- 7.5. Die SWP hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung, etwa wegen verweigertem Zutritt, hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen. Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 7.6. Die Geltendmachung eines über einen in Ziffer 7.5 hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

## 8. Außerordentliche Kündigung

- 8.1. Beide Parteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere in den Fällen des § 19 Abs. 1 StromGVV oder im Falle eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.2 Sätze 4 bis 6 vor.
- 8.2. Die SWP hat zudem das Recht, den Stromlieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen, sofern die in Ziffer 1.5 oder 1.6 aufgeführten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- 8.3. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag einschließlich der Verletzung von Zahlungsverpflichtungen, ist die Kündigung erst nach vorheriger Androhung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen, beispielsweise wenn der Kunde grob schuldhaft vertragswidrig handelt oder Manipulationen an der Messeinrichtung vornimmt. Die Kündigung unterbleibt, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 8.4. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die SWP muss den Kunden mit Aussprechen der Kündigung unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden, trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Fristen der Marktkommunikation (GPKE)), über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.
- 8.5. Eine durch den Kunden ausgesprochene Kündigung bestätigt SWP innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform.
- 8.6. Kündigungen bedürfen der Textform.

## 9. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der SWP nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

## 10. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 10.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWP, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim, Tel.: (07231) 3971-3410, E-Mail: [beschwerdestelle@stadtwerke-pforzheim.de](mailto:beschwerdestelle@stadtwerke-pforzheim.de) zu wenden.
- 10.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWP beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWP die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 10.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWP und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (030) 2757 240-0, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWP der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 10.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die SWP ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: (030) 22480-500, E-Mail: [verbraucher-service-energie@bnetza.de](mailto:verbraucher-service-energie@bnetza.de)) wenden.

- 10.4. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten bezüglich elektronisch abgeschlossener Verträge zu nutzen.

## 11. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 11.1. Der Vertrag umfasst Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die SWP durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrags ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen.
- 11.2. Die SWP übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 11.3. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 11.4. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 11.5. Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.
- 11.6. Bei Einbau eines intelligenten Messsystems haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Datum des Einbaus zu kündigen.

## 12. Stromlieferungen an Wärmepumpen

- 12.1. Der Stromkreis für die Anlage ist getrennt von den anderen Stromkreisen der allgemeinen elektrischen Anlage des Kunden nach den geltenden Anschlussbedingungen des zuständigen Netzbetreibers herzurichten. Der Stromverbrauch wird durch gesonderte Messeinrichtungen erfasst. An den Wärmepumpenstromkreis dürfen ausschließlich Betriebsmittel, die zum Betrieb der Wärmepumpe im Umfang der benötigten Heizleistung notwendig sind, und eine in der Wärmepumpenheizungsanlage integrierte elektrische Zusatzheizung angeschlossen werden.
- 12.2. Bei einer Wärmepumpe handelt es sich um eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG. Dementsprechend kann die Bereitstellung der elektrischen Energie in Abhängigkeit von den Belastungen des elektrischen Verteilnetzes nach den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers unterbrochen werden. Diese Vorgaben kann der Kunde auf der Website des Netzbetreibers einsehen. Für die Festlegung und Änderung der jeweils gültigen Schwachlast-/Niedertarifzeiten und Sperr-/Freigabezeiten ist ausschließlich der für den Kunden zuständige Netzbetreiber verantwortlich.

## 13. Sonstiges

- 13.1. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWP zur StromGVV.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 13.3. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.
- 13.4. Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf der Internetseite [www.stadtwerke-pforzheim.de](http://www.stadtwerke-pforzheim.de) haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de).